



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

II- 183 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z1. 10.101/10-I/4a/87

Wien, am 4. März 1987

Schriftliche parlamentarische Anfrage Nr.29/J
der Abgeordneten Blau-Meissner, Buchner, Fux,
Mag.Geyer, Dr.Pilz, Smolle, Srb und Wabl
betreffend Regelungen über den "Stand der Tech-
nik" im Gewerberecht

2 IAB

1987 -03- 10

zu 29 JJ

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag.Leopold G r a t z

PARLAMENT

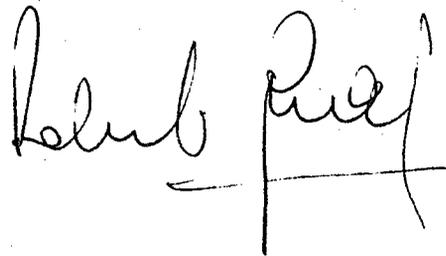
In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 29/J betreffend Regelungen über den "Stand der Technik" im Gewerberecht, welche die Abgeordneten Blau-Meissner, Buchner Fux, Mag.Geyer, Dr.Pilz, Smolle, Srb und Wabl am 9.Februar 1987 an mich richteten, beehre ich mich zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15.3.1986, G 60/82-11 (siehe die Kundmachung BGBl.Nr. 289/1986), die durch die Gewerbeordnungs-Novelle 1981 in die Gewerbeordnung 1973 aufgenommenen Energiesparbestimmungen als verfassungswidrig aufgehoben. Diese Aufhebung betraf auch die im § 71a Abs.2 erfolgte Legaldefinition des Standes der Technik. Da diese Legaldefinition aber nicht nur für die (mit Ablauf des 28.Februar 1987 aufgehobenen) Energiesparbestimmungen, sondern auch für andere Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 (z.B. für § 72 Abs.2, § 79 Abs.1 und § 82 Abs.1)bedeutsam ist, soll sie in unverändertem Wortlaut (der der Definition des Standes der Technik im geplanten

- 2 -

Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen vollinhaltlich entspricht) durch die geplante Gewerbeordnungs-Novelle 1987 (als § 71a) wieder in das Gesetz aufgenommen werden.

Für den Zeitraum vom Außerkrafttreten der Energiesparbestimmungen der Gewerbeordnung 1973 bis zum Inkrafttreten der Gewerbeordnungs-Novelle 1987 werden sich die gewerbetechnischen Sachverständigen bei der Bestimmung des Standes der Technik an der aufgehobenen Legaldefinition des § 71a Abs.2 sowie auch an der mit dieser im wesentlichen übereinstimmenden Legaldefinition des Standes der Technik im § 2 Abs.2 des Dampfkessel-Emissionsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1980, zu orientieren haben.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Karl Puff', with a horizontal line underneath the name.